

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Economics“
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 11. September 2018

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang**

„Economics“

**der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 11. September 2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Economics“ der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 21. September 2017 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 47. Jg., Nr. 39 vom 27. September 2017) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zusätzlich müssen in Abhängigkeit von der Anzahl der bestandenen Basismodule 52,5 LP (bei 5 bestandenen Basismodulen) oder 60 LP (bei 4 bestandenen Basismodulen) aus Aufbaumodulen erworben werden.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Gleiches gilt für Leistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Bonn erbracht wurden. Eine endgültig nicht bestandene und nicht mehr kompensierbare Prüfungsleistung aus einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang „Economics“ aufweist, begründet ein Einschreibungshindernis.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Werden Leistungen anerkannt, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktsystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulprüfungen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen unverzüglich bereitzustellen. Der Prüfungsausschuss legt für jedes Semester fest, bis zu welchem Zeitpunkt im Semester ein Antrag auf Anerkennung für das jeweilige Semester eingereicht werden kann. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, können erst für das darauffolgende Semester berücksichtigt werden. Nach der Anmeldung zu einer Modulprüfung kann ein Anerkennungsantrag für diese Prüfung nicht mehr gestellt werden (Ausschlussfrist).“

3. § 12 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist eine Studierende oder ein Studierender in den Masterstudiengang „Economics“ und in weitere Studiengänge eingeschrieben, muss die Anmeldung zu Prüfungen von Basismodulen, die in den Masterstudiengang „Economics“ eingebracht werden sollen, immer über diesen Studiengang erfolgen.“

4. In § 25 Abs. 5 Satz 8 werden die Wörter „mangels Vergleichbarkeit der Notensysteme“ gestrichen.

5. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle „Aufbaumodule der Studienrichtung „Econometrics and Statistics““ wird in der Zeile „MA ECON RM ECS“ in der Spalte „LP“ die Angabe „7,5“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
- b) In der Tabelle „Aufbaumodule der Studienrichtung „Financial Economics““ wird in der Zeile „MA ECON RM FIE“ in der Spalte „LP“ die Angabe „7,5“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
- c) In der Tabelle „Aufbaumodule der Studienrichtung „Macroeconomics and Public Economics““ wird in der Zeile „MA ECON RM MPE“ in der Spalte „LP“ die Angabe „7,5“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
- d) In der Tabelle „Aufbaumodule der Studienrichtung „Management and Applied Microeconomics““ wird in der Zeile „MA ECON RM MAM“ in der Spalte „LP“ die Angabe „7,5“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
- e) In der Tabelle „Aufbaumodule der Studienrichtung „Microeconomic Theory““ wird in der Zeile „MA ECON RM MIT“ in der Spalte „LP“ die Angabe „7,5“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

D. Zimmer

Der Dekan

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Daniel Zimmer

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 8. Juni 2018 sowie der Entschließung des Rektorats vom 14. August 2018.

Bonn, 11. September 2018

M. Hoch

Der Rektor

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch